

Kreistagsdrucksache Nr. 113/16

AZ. 721.65.03

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Konzept Altpapiersammlung und -verwertung ab 2018

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 27.10.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 07.12.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Tübingen wird, parallel zur Bündelsammlung, im Jahr 2018 eine für die Bürger freiwillige kommunale Altpapiertonne einführen.
2. Den Vereinen wird garantiert, dass sie in den Jahren 2018 und 2019 die derzeitige marktunabhängige Vergütung in Höhe von 49 € netto pro Tonne Altpapier für die Bündelsammlung erhalten.
3. Die Beschaffung der Behälter inklusiv deren Verteilung, die Sammlung und die Verwertung von Altpapier wird im Jahr 2017 - mit den in Anlage 1 festgelegten Eckpunkten - in getrennten Losen neu ausgeschrieben.
4. Separate Gebühren für die kommunale Altpapiertonne werden keine erhoben. Kosten und Erlöse der Altpapiersammlung werden wie bisher mit den Behältergebühren für Restmüll aus Haushalten abgerechnet.

Zusammenfassung:

Der Landkreis Tübingen wird, parallel zur Bündelsammlung der Vereine, im Jahr 2018 eine für die Bürger freiwillige kommunale Altpapiertonne einführen.

Den Vereinen wird garantiert, dass sie in den Jahren 2018 und 2019 eine marktunabhängige Vergütung in Höhe von 49 € netto pro Tonne Altpapier für die Bündelsammlung erhalten.

Die Beschaffung der Behälter inklusiv Verteilung, die Sammlung und die Verwertung von Altpapier für den Landkreis Tübingen wird im Jahr 2017 - mit den in Anlage 1 festgelegten Eckpunkten - in getrennten Losen ausgeschrieben. Der Umschlag des Altpapiers wird beim ZAV im Entsorgungszentrum Dußlingen erfolgen (KT-Drucksache 003/15). Die Bürger sollen zeitnah über das Konzept zur Altpapiersammlung informiert werden und die Möglichkeit erhalten, eine Altpapiertonne zu bestellen.

Sachverhalt:

Am 07.07.2016 fand die Verhandlung in Sachen gewerbliche Altpapiersammlung im Rechtsstreit Alois Bogenschütz Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG (Kläger) gegen das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Landratsamt Tübingen (Beklagter) statt. Anstelle einer Verkündung, wurde die Entscheidung am 24.08.2016 zugestellt.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen kommt dabei zu der Entscheidung, dass die Untersagungsverfügung zur gewerblichen Altpapiertonne aufzuheben ist. Die Anordnung des Landratsamtes Tübingen vom 25.07.2013 sowie der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.05.2015 dazu wurden aufgehoben. Daraufhin hat der Landkreis fristwährend Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts eingelegt.

Zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlicher Sache vom 30.06.2016 (BVerwG 7 C 4.15) liegt in der Zwischenzeit ebenfalls die Urteilsbegründung vor.

Urteilsbegründung:

- Eine Volluntersagung der Sammlung ist nach beiden Urteilen nicht zulässig. Hier folgt das Gericht nicht unserer Argumentation, dass schon die Existenz einer gewerblichen Sammlung öffentlichem Interesse entgegensteht, die Funktionsfähigkeit, die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt. Es sollten mildere Mittel in Form einer Mengengrenze geltend gemacht werden (Mengengrenzung auf 10 -15%). Die Beweisführung des Mengenrückgangs liegt beim Landratsamt. (Gegenargumente müssten widerlegt werden: Anstieg digitale Medien, Werbeverweigerer).
- Für das Scheitern der wirtschaftlichen Vergabe macht das VG nicht den gewerblichen Sammler, sondern die Ausschreibungsbedingungen des Landkreises verantwortlich. Aufgrund Kündigung des lfd. Vertrages, kann dem gewerblichen Sammler nicht das Unterlaufen einer diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe entgegengehalten werden. Auch wenn der Vertrag wieder aufgenommen und verlängert wurde.
- Die Beweisführung, dass die gewerbliche Sammlung das Rücknahmesystem der Dualen Systeme beeinträchtigt, ist schwierig. Die Darlegungslast liegt laut VGH bei der unteren Abfallrechtsbehörde.

Nach Auswertung und juristischer Prüfung beider Urteile hat sich die Verwaltung entschieden, die Berufung zurückzunehmen, da die Erfolgsaussichten einer Berufung äußerst gering sind.

Weitere mögliche Einschränkung der gewerblichen Altpapiersammlung

- Der Landkreis wird versuchen, entsprechend den Vorgaben des VG Sigmaringen, mit dem gewerblichen Sammler, auf Grundlage der Urteile (Mengengrenzung als milderes Mittel) eine Einigung herbeizuführen.
- Sollte dies nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob eine neue Anordnung zur gewerblichen Sammlung mit Mengengrenzung und Befristung erfolgversprechend sein könnte.

Ob gegen diese dann wieder geklagt wird, ist nicht absehbar. Es wird wieder viel Zeit vergehen und der Landkreis wird weitere Papiermengen verlieren, da er aktuell keine kommunale Altpapier-Tonne anbietet. Außerdem ist damit zu rechnen, dass bei weiterhin guten Altpapier-Erlösen weitere Entsorger eine Sammeltätigkeit mit blauer Tonne aufnehmen werden, nachdem das Urteil bekannt ist.

Unabhängig davon muss für die Zukunft eine tragfähige Lösung der Altpapiersammlung gefunden werden. Eine Weiterführung der alleinigen Bündelsammlung ab 2018 ist aus Sicht der Verwaltung in der bisherigen Form jedoch nicht zielführend da

- die Nachfrage nach einer kommunalen Altpapier-Tonne von Seiten unserer Kunden besteht.
- statistische Erhebungen zeigen, dass über die Altpapier-Tonnen mehr Papier gesammelt werden kann.
- die Weiterführung des aktuellen Vertrages vergaberechtlich auf Dauer nicht zulässig ist.
- eine Kombination von kommunaler Altpapier-Tonne und Bündelsammlung mit Umschlag in Dußlingen wirtschaftlicher sein wird.
- sich jedes Jahr Vereine entscheiden, nicht mehr zu sammeln, weil sie keine Sammler mehr finden oder es nicht mehr rentabel für Sie ist, zu sammeln.
- sich insbesondere in der Stadt Tü die Reklamationen über nicht abgeholte Bündel häufen (in den letzten 2 Jahren gab es rund 400 Reklamationen, davon 80% aus der Stadt Tü)
- der Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft immer ein Sammelsystem vorhalten muss. Sollte die gewerbliche Sammlung unrentabel und eingestellt werden, verfügt der Landkreis künftig mit der kommunalen Altpapier-Tonne und der Bündels-

ammlung der Vereine über ein konkurrenzfähiges System. Bei wieder ansteigenden Erlösen für das Altpapier, wäre es für gewerbliche Sammler schwer, nochmals ins Geschäft zu kommen.

Daher ist es Ziel der Verwaltung ab 01.01.2018 eine kostenlose kommunale Altpapier-tonne für Privathaushalte unter Berücksichtigung von vergabe- und gebührenrechtlichen Vorgaben im Landkreis einzuführen. Die Vereine können weiterhin parallel über Bündel Altpapier sammeln jedoch als gemeinnützige Sammlung.

Neues Konzept ab 2018:

Die beim AWB veranlagten Privathaushalte sollen zeitnah Informationen zum zukünftigen Konzept der Altpapiersammlung erhalten und angefragt werden, ob Sie Interesse an einer Altpapier-tonne haben. Natürlich wird hierbei auch für die Vereine geworben. Die Einführung der Altpapier-tonne schließt die Bündelsammlung nicht aus.

Nach Eingang der Rückmeldungen (Anzahl Tonnen) soll die Wirtschaftlichkeit der Einführung der kommunalen Altpapier-tonne nochmals überprüft werden. Wenn dies der Fall ist, kann folgendes Konzept umgesetzt werden:

- Gemeinnützige Bündelsammlung durch die Vereine am Samstag
- Sammlung der kommunalen Altpapier-tonne unter der Woche über beauftragten Ent-sorger
- Umschlag des Altpapiers beim ZAV in Dußlingen
- Direktanlieferung von Altpapier über Containerstandorte im LK (derzeit 3)

Diese Vorgehensweise hätte folgende Vorteile:

- Die Vereine als wichtiger Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens können auch weiterhin unterstützt werden.
- Kunden, die die kommunale Altpapier-tonne wünschen, erhalten ein komfortables Sammelsystem
- Bei Einführung der Tonne wird nicht automatisch bei jedem Haushalt eine Tonne auf-gestellt, sondern nur bei den Kunden, die diese bestellen. Somit werden den Verei-nen voraussichtlich nicht zu viele Papiermengen wegbrechen.
- Die kommunale Sammlung kann wieder im Wettbewerb ausgeschrieben werden.
- Da das Altpapier über den ZAV in Dußlingen umgeschlagen wird, können auch Ent-sorger die Sammeltouren anbieten, die über keine eigene Umschlagstelle verfügen. Das wird die Anzahl der Bieter erhöhen und sich voraussichtlich positiv auf das An-gebot auswirken.
- Das Papier kann direkt vom AWB vermarktet werden.
- Die zentrale Lage der Umschlagstelle in Dußlingen ist auch ein Vorteil für die Verei-ne. Dies wurde bei der Infoveranstaltung zur Genehmigung der Umladestation in Dußlingen von den anwesenden Vereinsvertretern bestätigt.

Falls nicht genügend Tonnen gewünscht werden, um eine wirtschaftliche Einführung der kommunalen Altpapier-tonne flächendeckend einzuführen, bleiben wenige Alternativen. Ent-weder jeder Haushalt bekommt eine „Pflicht-Altpapier-tonne“ (dann verlieren die Vereine je-doch gleich zu Beginn der Sammlung erhebliche Mengen) oder es wird über mehrere kleine-re Verträge versucht, Kunden mit Tonnenwunsch zu bedienen. Die Vereine können gemein-nützig sammeln und in Dußlingen ihr Altpapier zu einem marktunabhängigen Festpreis an-liefern.

Die Vereine werden bei einer Infoveranstaltung am 24.10.2016 über das beabsichtigte weite-re Vorgehen informiert. Über das Ergebnis der Veranstaltung wird in der Sitzung berichtet. Der Landkreis wird in Abstimmung mit den Vereinen die Terminplanung übernehmen und die Termine der gemeinnützigen Bündelsammlungen in den Abfallkalender aufnehmen. Zudem wird der AWB die Vereine bei der Anzeige ihrer gemeinnützigen Sammlung unterstützen. Die Organisation der Sammlung der Bündel ist Aufgabe der Vereine.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine konkrete Aussage, kann im Einzelnen erst nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses gemacht werden. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass die derzeitigen Kosten für das PPK-Sammelsystem unter Berücksichtigung der Erlöse von ca. 180.000 €/a (siehe WP 2017) unterschritten werden können.

Im günstigsten Fall werden die Kosten (Sammlung, Umschlag, Transport) durch die Erlöse ausgeglichen.